Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/19 13Os28/97 (13Os29/97, 13Os30/97), 13Os21/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1997

Norm

StPO §152 Abs1 Z4
StPO §152 Abs3

Rechtssatz

Das Entschlagungsrecht des beruflichen Parteienvertreters nach§ 152 Abs 1 Z 4 StPO (und damit auch das Umgehungsverbot nach Abs 3 leg. cit) entfällt dann, wenn begründeter Verdacht besteht, daß dieser selbst an der strafbaren Handlung seines Klienten teilgenommen hat oder sie durch strafbare Handlungen zu decken sucht. In einem solchen Fall hat sich nämlich der Beschuldigte nur formell einem Parteienvertreter anvertraut, sich in Wahrheit jedoch eines Komplizen bedient.

Entscheidungstexte

- 13 Os 28/97
  Entscheidungstext OGH 19.03.1997 13 Os 28/97
- 13 Os 21/01
  Entscheidungstext OGH 06.06.2001 13 Os 21/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107299

Dokumentnummer

JJR_19970319_OGH0002_0130OS00028_9700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at